



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, €

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der 2. **Sitzung des Ausschusses für Gebäudewirtschaft am Dienstag den 02.02.2010 um 18:00 Uhr** im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

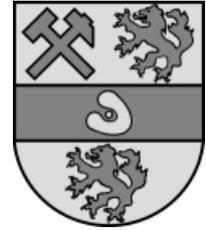
1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner der Stadt Alsdorf gem. § 17 der Geschäftsordnung
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
4. Sachstandsbericht der IGA GmbH zu den laufenden und geplanten Maßnahmen
5. Sachstandsbericht der GSG zu laufenden und geplanten Maßnahmen
6. Wechsel der Stadt zu einem Ökostromanbieter; hier: Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Stadt vom 04.05.2009
7. Bewirtschaftung städtischer Gebäude durch die GSG mbH; hier: Abrechnung für das Berichtsjahr 2008
8. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Architekten und Ingenieurleistungen zur Erstellung des Sanierungskonzeptes Rathaus; hier: Auftrag an die GSG GmbH
3. Sanierungsarbeiten an der Gustav-Heinemann-Gesamtschule; hier: Auftragsvergabe von Schlosserarbeiten (Schließanlage)
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 20.01.2010

Gez.
Plum
Vorsitzender des Ausschusses für Gebäudewirtschaft



Öffentliche Bekanntmachung

der **4. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag den 04.02.2010 um 18:00 Uhr**
im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004;
hier: Antrag der ABU-Fraktion vom 27.11.2009
5. Änderung in der Ausschuss- und Gremienbesetzung;
hier:
 - a) Ausschuss für Stadtentwicklung
 - b) Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste
 - c) Integrationsrat
6. Ausschuss- und Gremienbesetzung;
hier: Beirat des Rates der Stadt Alsdorf für Menschen mit Behinderung
7. Kostenvergleich zwischen dem Neubau eines gemeinsamen Schulzentrums von Gymnasium und Realschule auf dem Annagelände und der Sanierung am Altstandort im Rahmen des Synergiemodells beider Schulen
hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 11.12.2009
8. 1. Änderung der Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 17.09.2004 (Parkgebührenordnung)
9. Zuleitung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz der Stadt Alsdorf zum 01.01.2009 (§ 92 i.V.m. § 95 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW)
10. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Kostenentstehung und -entwicklung im Aufgabenbereich der erzieherischen Hilfen im
FG 3.2 - Jugend
hier: Darstellung eines Einzelfalles
4. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, den 20.01.2010

gez. Sonders
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über die Entwidmung des alten Friedhofes Schaufenberg, gelegen an der Paul-Dorn-Straße

Die Stadt Alsdorf beabsichtigt, entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 14.01.2010 den alten Friedhof Schaufenberg, Gemarkung Alsdorf, Flur 44, Flurstücke 341 und 1208, zu entwidmen. Die Grabnutzungszeit der noch vorhandenen Grabstätten ist abgelaufen.

Das Entwidmungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - BestG NRW - vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) und § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Karte mit der Darstellung der zu entwidmenden Friedhofsfläche wird beim Fachgebiet 6.1 - Bürgerdienste, Bereich Friedhofswesen der Stadt Alsdorf, Rathaus, Hubertusstr. 17, Erdgeschoss, Zimmer 34, 52477 Alsdorf, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

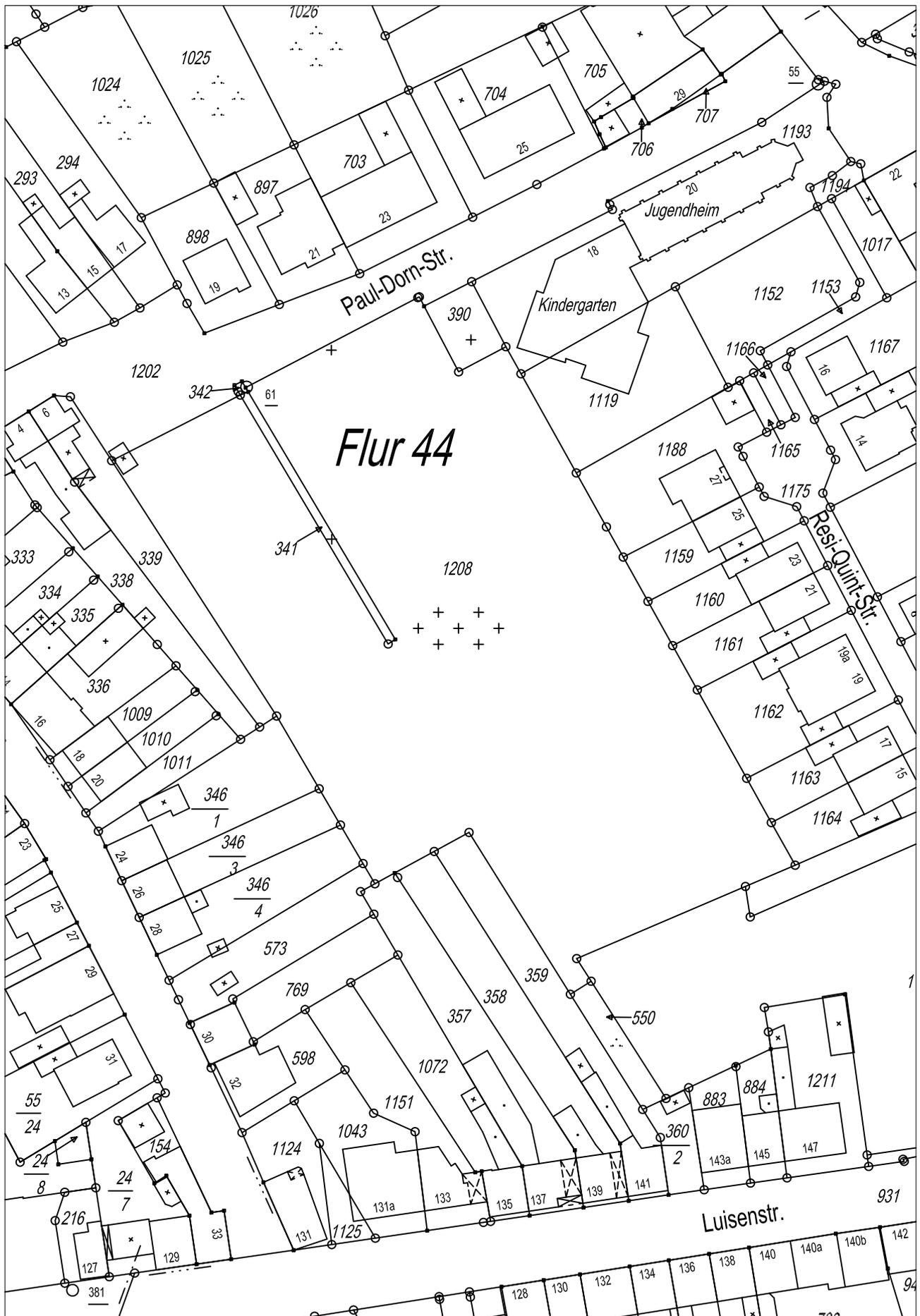
Gegen die beabsichtigte Entwidmung können innerhalb von drei Monaten vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ab gerechnet, Einwendungen erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister Alsdorf, Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf, Fachgebiet 6.1 - Bürgerdienste, Erdgeschoss, Zimmer 34, zu erheben.

Alsdorf, den 20.01.2010

Der Bürgermeister

Sonders



Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

Am 07. Februar 2010 finden die

Wahlen der Migrantenvvertreter im Integrationsrat
der Stadt Alsdorf

statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde ist in zwei allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk 1 : Alsdorf - Mitte

Wahllokal:

Rathaus, Hubertusstraße 17

Stimmbezirk 2 : Alsdorf - Hoengen

Wahllokal:

Gemeinschaftsgrundschule

Blumenrath, Poststraße 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** im **Rathaus Alsdorf, großer Sitzungssaal, Zimmer 102, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf** zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen Identitätsausweis oder

einen anderen zur Feststellung der Identität geeigneten Ausweis (z.B. Reisepass) zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Stimmzettel muß vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Der Stimmzettel wird sodann in die Wahlurne eingelegt.

Der Wähler hat für die Wahl der Migrantenvertreter im Integrationsrat der Stadt Alsdorf eine Stimme.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen(amtlichen Stimmzettel und Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel- im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der benannten Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 Strafgesetzbuch).

Alsdorf, 25.01.2010

Der Bürgermeister

gez.
Alfred Sonders

Haushaltssatzung vom 09.12.2009

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW S. 298, ber. S. 326) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GV NRW S. 380) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i. d. F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 2.750.865,- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.777.644,- €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.736.605,- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.575.044,- €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 15.900,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.
3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 24.879,- €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt 482.400,- € festgesetzt.

§ 7
- entfällt -

§ 8

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.
5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 4.000 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.
Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn
 - ein Jahresfehlbetrag von mehr als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
 - Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 4 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, den 10.11.2009

Aufgestellt:

Festgestellt:

Engel
VHS-Leiter

Dr. Linkens
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Beschluss der Versammlung vom 09.12.2009 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 20.01.2010

Dr. Willi Linkens
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

J a g d g e n o s s e n s c h a f t H o e n g e n

Marktstr. 57 , 52477 Alsdorf-Hoengen

In meiner Eigenschaft als Vorsitzender lade ich hiermit zur Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Hoengen am Montag, dem 22.02.2010 um 20.00 Uhr in die Gaststätte „Haus Aretz“, Hoengen, Kirchstr. 78 ein.
Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundflächen, die zum Bereich der Jagdgenossenschaft Hoengen gehören. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, z.B. befriedete Grundstücke, Hausgärten etc., gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Versammlung
- 2) Kassenbericht
- 3) Auszahlung der Jagdnutzungsentschädigung
- 4) Entlastung Vorstand, Geschäfts- u. Kassenführung
- 5) Schriftwechsel
- 6) Verschiedenes

Alsdorf, den 15.01.2010

gez. Hans-Josef Mertens